

A decorative border composed of various colored squares (red, orange, yellow, green, blue, pink, grey, brown) arranged in a pattern that frames the central text.

Sex und Recht

Dinge, die du
wissen solltest...





Impressum

Herausgeber

donum vitae Landesverband NRW e.V.

Markmannsgasse 7

50667 Köln

Tel: (0221) 222543 - 0

Fax: (0221) 222543 - 40

E-Mail: nrw@donumvitae.org

www.nrw-donumvitae.de

Redaktion und Layout

Jutta Huppertz

Fotos

Archiv Landesverband donum vitae NRW e.V., www.fotolia.de

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Rechtlich relevante Angaben stehen meist unter Vorbehalt, deswegen sind alle hier verwendeten Angaben ohne Gewähr.

Übersicht

Einführung.....	2
Dein Körper gehört dir!.....	4
Wer darf wann mit wem ... ?.....	5
Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?...6	
Dein Recht auf Information.....	7
Alles rund um die Frauenärztin/den Frauenarzt	8
Schwangerschaft.....	11
Eltern und mein Freund/meine Freundin	13
Heiraten oder nicht...?	14
Beschneidung	15
Internet.....	16
Sexting	17
Pornografie.....	18
K.O.-Tropfen	20
Wichtige/Erste Informationskontakte	21



Einführung

Sex und Recht

Viele Fragen bestimmen die Jugendzeit: erste Schwärmereien, die ersten Gefühle, Verliebt sein, der erste Kuss, Kuscheln, das erste Mal und vieles mehr. All das, was passiert und was passieren kann, sind schöne und wichtige Erfahrungen, aber es gibt einige rechtliche Aspekte, die du und auch deine Eltern in dieser Zeit beachten müssen. Es ist eine spannende, aufregende Zeit, aber gleichzeitig auch ein Paragrafen - Dschungel der deutschen Gesetze. Was verboten und was erlaubt ist, kannst du hier nachlesen.

Bedenke immer: **diese Rechte, Regeln**, die wir hier für dich zusammen gefasst haben, **gelten nur in Deutschland!** Wenn du in Urlaub fährst, denke daran, dass dort vielleicht ganz andere gesetzliche Bestimmungen gelten als bei uns.

Aus dem Grundgesetz Artikel 2:

„Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“, das schließt natürlich auch die eigene Sexualität mit ein.

Jede/r hat somit das Recht, so zu sein, wie sie/er möchte. Auch die eigene Sexualität darf so ausgelebt werden, wie man möchte, natürlich nur solange wie man keinem anderen Schaden zufügt, keine gesetzlichen Grenzen überschreitet und beide Seiten damit einverstanden sind.

Bei Jugendlichen kommt hier noch §1 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes zum Tragen, denn

- ◆ Personen unter 14 Jahre sind Kinder
- ◆ Personen ab 14 bis 17 Jahren sind Jugendliche

und somit gelten je nach Alter unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

In Deutschland haben Jugendliche ab dem 14. Geburtstag ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jugendliche können somit grundsätzlich ihre Sexualität frei ausleben.



Achtung, Achtung!

Unter bestimmten Konstellationen (z.B. mangelnde Reife) gibt es abgestufte gesetzliche Regelungen, wonach Sexualität dann verboten wird.

Doch was bedeutet eigentlich „sexuelle Selbstbestimmung“? Und hier fängt unser Paragrafendschunzel an.

In den **§§ 173-184 des Strafgesetzbuches (StGB)** versucht der deutsche Gesetzgeber, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen. Diese Paragraphen, die dich schützen sollen, sprechen stets von „sexuellen Handlungen“. Hierunter ist aber nicht nur Geschlechtsverkehr zu verstehen, sondern auch intensives Kuschneln, Petting, Oral- oder Analverkehr, Eindringen mit dem Finger oder anderen Dingen fallen ebenfalls unter diesen Begriff.

Dein Körper gehört dir!

Dein Körper

Dein Körper gehört dir allein. **Du entscheidest** und bestimmst darüber, wer dich körperlich berühren darf und wer nicht. Das gilt auch für körperliche Berührungen in der Familie oder bei Freunden, Bekannten und natürlich Unbekannten. Sexuelle Gewalt oder auch sexuelle Übergriffe geschehen sowohl gegenüber Mädchen als auch Jungen. Wehr dich dagegen, sag „Nein“ und such dir eine/n Vertraute/n, der dich unterstützt und dir hilft. Sprich mit jemandem, wenn du dich sexuell bedrängt und genötigt fühlst und behalte es nicht für dich.

Strafbar (meist reicht schon alleine der Versuch) ist nämlich:

- ♦ jegliche sexuelle Handlung zwischen den eigenen Kindern und Eltern oder den eigenen Enkelkindern und Großeltern. Auch sexuelle Handlungen zwischen Geschwistern sind verboten, selbst wenn beide es wollen (§ 173 StGB)
- ♦ wenn du unter 18 Jahren bist und dich jemand für sexuelle Handlungen an dir oder vor dir ausnutzt, weil du von ihm/ihr abhängig bist. Dies können Personen wie z.B. Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Lehrer/in etc. sein (§ 174 StGB)
- ♦ wenn du unter 14 Jahren bist und jemand an dir oder vor dir sexuelle Handlungen vornimmt oder dir pornografische Dinge erzählt oder zeigt (§ 176 StGB)
- ♦ wenn dich jemand durch Gewalt, Drohungen oder durch Ausnutzung einer Zwangslage zum Sex zwingt, ganz egal wie alt du bist (§ 177 StGB)
- ♦ wenn jemand eine andere Person wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder weil jemand körperlich wehrlos ist (Alkohol, Drogen, etc.) sexuell ausnutzt (§ 179 StGB)
- ♦ wenn du unter 18 Jahren bist und dich jemand für sexuelle Handlungen bezahlt oder dir dies ermöglicht. Dies wäre dann Prostitution und die ist unter 18 Jahren nicht erlaubt (§ 180 StGB)
- ♦ Exhibitionismus, d.h. wenn sich jemand unaufgefordert nackt vor dir auszieht oder dir sein Geschlechtsteil zeigt, um sich sexuell zu erregen, ganz egal wie alt du bist (§ 183 StGB).

Wer darf wann mit wem...?

Sex in Deutschland ist also erlaubt, wenn

- ◆ du mindestens 14 Jahre alt bist
- ◆ er freiwillig von beiden Seiten stattfindet
- ◆ du nicht bezahlt wirst
- ◆ du nicht bedroht wirst
- ◆ keine Gewalt ausgeübt wird
- ◆ du nicht abhängig von einer Person bist (Lehrer/in, Betreuer/in, etc.), mit der du Sex hast.

Achtung, Achtung!

Es gibt noch weitere Einschränkungen bezüglich des Alters eines Liebespaares. Wer mit wem im welchem Alter Sex haben darf, zeigt dir die Tabelle auf der folgenden Seite.



Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?

Die Tabelle gilt nur, wenn die auf der vorherigen Seite genannten Punkte eingehalten werden! **Achtung, Achtung! Sex, mit dem einer der beiden Partner nicht einverstanden ist, ist immer verboten.**

Person A \ Person B	jünger als 14 Jahre	14 -15 jährige	16 -17 jährige	18 - 20 jährige	älter als 21 Jahre
jünger als 14 Jahre					
14 -15 jährige					
16 -17 jährige					
18 -20 jährige					
älter als 21 Jahre					

	Verboten! Nach §176 StGB macht sich der ältere Partner strafbar.
	Sex ist erlaubt! Achtung, Achtung! Aber mit Einschränkungen! Denn mit dem § 182 StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ soll die Entwicklung und die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen noch einmal besonders gestärkt werden. D.h. jede Person, die die Partnerin oder den Partner unter 18 Jahren in der sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt oder von ihr für sexuelle Handlungen bezahlt wird oder eine Zwangslage, also ein Abhängigkeits- oder ein Vertrauensverhältnis, ausnutzt, macht sich strafbar (ein großer Altersunterschied ist dafür häufig ein Indiz)!
	Sex ist erlaubt.

Dein Recht auf Information



Aus dem § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Entwicklung bedeutet hier, dass du auch **ein Recht auf Aufklärung** (Verhütungsmittel, Körperwissen, etc.) und Information hast.

Dies geschieht meist in der Schule in Aufklärungsveranstaltungen, zu Hause, bei Ärztinnen und Ärzten oder in einer Beratungsstelle wie **donum vitae**.

Alles rund um die Frauenärztin/den Frauenarzt

Ab welchem Alter darf/kann man zur Frauenärztin/zum Frauenarzt?

Zur Frauenärztin oder zum Frauenarzt darfst du natürlich immer dann, wenn du das Bedürfnis hast, Fragen in Bezug auf deinen Körper, Sexualität, Verhütungsmethoden u.a. zu stellen. Du kannst alleine hingehen oder eine Freundin, einen Freund, Mutter, Vater oder eine andere Begleitung mitnehmen. Nach § 203 StGB hat die Ärztin/der Arzt auch bei minderjährigen Personen die Schweigepflicht einzuhalten. Diese liegt aber je nach Alter im Ermessen der Ärztin/des Arztes und hängt von der Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Person ab. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Ärztin/der Arzt die Eltern über den Arztbesuch in vollem Umfang unterrichten. Bei 14- und 15-jährigen findet eine Abwägung der Ärztin/des Arztes statt, ob deine Eltern informiert werden. Ab 16 Jahren muss die Ärztin/der Arzt die Schweigepflicht beachten. Maßgebend sind aber immer die Umstände des Einzelfalles.



Wann wird Mädchen ein Frauenarztbesuch empfohlen?

Der erste Besuch bei der Frauenärztin oder dem Frauenarzt ist gerade bei jungen Mädchen mit Angst oder auch Scham besetzt. Statistisch gesehen findet der erste Frauenarztbesuch zwischen 13 und 15 Jahren statt. Du brauchst aber keine Angst zu haben; die Ärztin/der Arzt werden sich Zeit für dich und deine Fragen nehmen.

Eine Frauenärztin oder ein Frauenarzt sollte aufgesucht werden,

- ◆ wenn du Fragen bezüglich deines Körpers hast
- ◆ wenn du ein allgemeines Beratungsgespräch brauchst (auch ohne Untersuchung)
- ◆ wenn du dich über Verhütungsmethoden informieren möchtest
- ◆ wenn du die Pille (oder andere hormonelle Verhütungsmittel) verschrieben haben möchtest. Für die Verschreibung von Verhütungsmitteln musst du nicht auf den Frauenarztstuhl
- ◆ wenn eine Schwangerschaft vermutet wird
- ◆ wenn bis zum 16. Lebensjahr noch keine Regelblutung eingesetzt hat
- ◆ bei starken Regelschmerzen, bei Zwischenblutungen oder bei Schmerzen im Unterleib
- ◆ bei ungewöhnlichem Ausfluss (veränderter Geruch oder veränderte Farbe)
- ◆ bei Unsicherheiten, die bei sexuellen Praktiken aufkommen.

Kostenübernahme der Verhütungsmittel

Da jede/s Mädchen/Frau unter anderen Lebensumständen lebt, sollte die **Wahl der richtigen, sicheren Verhütungsmethode** zusammen mit einer Ärztin/einem Arzt oder mit den Beraterinnen und Beratern einer Beratungsstelle individuell besprochen werden. Denn nicht jede hormonelle Verhütungsmethode ist für jede/s Mädchen/Frau geeignet.

Wenn du unter 20 Jahren alt und gesetzlich versichert bist, werden die Kosten verschreibungspflichtiger Verhütungsmittel von deiner Krankenkasse übernommen. Ab dem 18. Lebensjahr musst du eine Rezeptgebühr von 5 € in der Apotheke bezahlen. Bist du allerdings Privatpatientin, so musst du deine Verhütungsmittel selber zahlen. Sprich mit deinem Freund oder auch deinen Eltern, ob sie sich an den Kosten der Verhütungsmittel beteiligen.

Ab wann darf ich die Pille bekommen?

Die Pille, wie auch andere hormonelle Verhütungsmittel, bekommst du nur durch ein Rezept von einer Ärztin/einem Arzt. **Die Entscheidung über die Rezeptvergabe trifft in erster Linie die Ärztin/der Arzt.** Hier kommt es zum einen auf dein Alter und zum anderen auf deine Einwilligungsfähigkeit (Reife) an. Bei unter 14-jährigen ist es in der Regel schwierig, ein Rezept für die Pille ohne Einverständnis der Eltern zu bekommen, denn die Ärztin/der Arzt geht hier davon aus, dass du als unter 14-jährige noch nicht einwilligungsfähig bist. Denn nach dem Gesetz bist du noch ein Kind und die Ärztin/der Arzt muss hier sozusagen den Schutzauftrag gewährleisten. Bei 14- und 15-jährigen entscheidet die Ärztin/der Arzt nach gesundheitlichen Aspekten und Reifegrad (Einwilligungsfähigkeit).

Die Ärztin/der Arzt **entscheidet von Mädchen zu Mädchen**, ob die Eltern hinzugezogen werden, oder ob du als Mädchen bezüglich der Einschätzung der Risiken und Nebenwirkungen reif und verantwortungsvoll genug bist, die Pille zu bekommen. Bei 14- und 15-jährigen ist es somit immer eine Abwägung der Ärztin/des Arztes im Einzelfall. Ab 16 Jahren geht die Ärztin/der Arzt in der Regel davon aus, dass du einwilligungsfähig bist und kann dir somit ein Rezept für die Pille verschreiben, ohne deine Eltern darüber zu informieren.

Schwangerschaft

Darf man in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch durchführen?

Nein, aber... Nach § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) steht der Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Im § 218 a StGB sind die **straffreien Ausnahmen** zusammengefasst. Denn dem Gesetzgeber ist klar, dass Mädchen/Frauen durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine **Notlage** geraten können. Befindet sich das/die schwangere Mädchen/Frau in einem Schwangerschaftskonflikt und erwägt einen Schwangerschaftsabbruch, ist sie gesetzlich zu einer Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verpflichtet. Ziel der Beratung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 5 SchKG) ist der Schutz des ungeborenen Lebens. Das Gesetz sieht allerdings auch vor, dass die Beratung ergebnisoffen durchgeführt wird und dass sich **die Schwangere selbst für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet**. Ein **straffreier Abbruch** ist somit **nur** mit einem Beratungsnachweis bis **zur 12. Schwangerschaftswoche** möglich. Der Schwangerschaftsabbruch darf allerdings erst am vierten Tag nach dem Beratungsgespräch durchgeführt werden. Bei der medizinischen oder kriminologischen Indikation sind die gesetzlichen Regelungen anders.

Darf man als Minderjährige ohne Einwilligung der Eltern eine Schwangerschaft abbrechen?

Allgemein gilt, dass auch minderjährige Mädchen grundsätzlich wie erwachsene Frauen nach § 219 StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 5 SchKG), das Recht auf eine eigenständige, ergebnisoffene und, wenn gewünscht, auch anonyme Beratung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes haben. Entscheidet sich die Minderjährige nach einer Beratung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft für einen Abbruch, darf sich kein Elternteil oder ein anderer Erwachsener gegen ihre getroffene **persönliche Entscheidung** stellen oder Druck ausüben. Es gilt, die Entscheidung der Minderjährigen zu unterstützen und zu respektieren, denn auch eine Minderjährige ist aufgrund ihres subjektiven Wertesystems in der Lage, sich für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch und damit für oder gegen die Mutterschaft zu entscheiden.

Achtung, Achtung!

Betrachtet man jetzt noch das Alter bei minderjährigen Schwangeren, spielt die Einsichtsfähigkeit eine wichtige Rolle, hierfür bitte einmal weiterblättern.

Einsichtsfähigkeit bei minderjährigen Schwangeren

Unter 14-jährige Schwangere

Bei unter 14-jährigen Schwangeren kann die Feststellung der Schwangerschaft so wie das Beratungsgespräch ohne die Eltern erfolgen. Hier gilt sowohl für die Ärztin/den Arzt als auch für den/die Berater/in Schweigepflicht gegenüber den Eltern. Eine Einbindung der Eltern wäre wünschenswert, aber nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren. Ein Schwangerschaftsabbruch unter 14 Jahren ist allerdings nicht ohne Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten möglich. Sollten die Eltern der Entscheidung der unter 14-jährigen nicht zustimmen, kann man sich beim Jugendamt oder beim Familiengericht Hilfe holen.

14- bis 15-jährige Schwangere

Ist das schwangere Mädchen 14 oder 15 Jahre alt, entscheidet die Ärztin/der Arzt in einem vertraulichen Gespräch, ob die Minderjährige die Tragweite ihrer Entscheidung wirklich erkennt (Einsichtsfähigkeit) und ob ein Hinzuziehen der Eltern oder eines Elternteils vonnöten ist. In der Regel sichern sich Ärztinnen/Ärzte hier ab und wünschen eine Einverständniserklärung der Eltern für den Abbruch.

16- bis 17-jährige Schwangere

Bei 16- bis 17-jährigen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie selbst entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft abbrechen möchten oder nicht, ohne die Eltern in diesen Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

Austragen der Schwangerschaft

Solltest du dich für das Kind entscheiden, ist dies deine Entscheidung! Eine minderjährige Schwangere kann sich - auch gegen den Willen ihrer Eltern und auch gegen den Willen des Kindsvaters - für das Kind **selbstständig entscheiden**. Ausüben von Druck oder gar die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch durch die Eltern oder durch den Vater des Kindes wird vom Gesetzgeber bestraft. Unterstützung, Beratung und Hilfe findest du bei den verschiedenen wohnortnahen Schwangerenberatungsstellen. Auch an das Jugendamt kannst du dich wenden.

Eltern und mein Freund/meine Freundin



Dürfen meine Eltern mir den Umgang mit meinem/meiner Freund/Freundin verbieten?

Ja, denn generell gilt, dass deine Eltern bis zu deiner Volljährigkeit in vielen Dingen das letzte Wort haben. Denn sie haben bis zu deinem 18. Geburtstag nicht nur das Sorgerecht für dich, sondern auch die Pflicht und das Recht, sich um dich (als Kind/als Jugendliche/r) zu kümmern, zu erziehen, zu beaufsichtigen und deinen Aufenthalt zu bestimmen. Gleichzeitig müssen die Eltern aber deine wachsende Fähigkeit und dein wachsendes Bedürfnis zu selbständigem Handeln berücksichtigen (§ 1626 BGB).

Das heißt, deine Eltern haben rein rechtlich die Möglichkeit, zu bestimmen, mit wem du dich triffst und mit wem nicht. Wenn es einen triftigen Grund gibt, warum sie dir den Kontakt zu deinem Freund/deiner Freundin verbieten, dann gilt dieses Verbot. Gründe können z.B. sein: dein Freund/deine Freundin ist viel älter als du, er/sie verführt dich Drogen zu nehmen, er/sie nutzt dich sexuell aus oder hat einen schädlichen Einfluss auf dich. Denn Eltern haben die Pflicht, dich vor konkreten Gefahren zu beschützen. Am besten ist es, miteinander zu reden und gemeinsam eine Lösung zu finden. Wenn das nicht möglich ist, gibt es viele Beratungsstellen, die dir Hilfe anbieten.

Heiraten oder nicht...?

Ab wann darf man heiraten?

Jedes Mädchen, jeder Junge, jede Frau und jeder Mann hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie/er heiratet und wen sie/er heiratet. Das gilt für alle unabhängig von der Herkunft, der Religion, der Hautfarbe und dem Alter. **Gegen seinen Willen darf niemand verheiratet werden.**

In Deutschland darf ein volljähriges Paar, d.h. ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten heiraten. Unter gewissen Umständen darf aber auch ein/e 16-jährige/r heiraten. Diese Ausnahme ist in § 1303 BGB geregelt. Eine 16-jährige kann in Deutschland einen 18-jährigen heiraten (und anders herum), wenn das Familiengericht dies erlaubt. Hierfür muss ein Antrag mit triftigen Gründen beim Familiengericht gestellt werden. Das Familiengericht kann sogar, wenn es dem Antrag zustimmt, den Einspruch der Erziehungsberechtigten aufheben. Der Antrag ist allerdings gar nicht so leicht umzusetzen, da man in dieser Alterskonstellation davon ausgeht, dass die Ehe nicht lange halten wird. Eine Lebenspartnerschaft zwischen zwei Frauen oder zwei Männern kann man in Deutschland erst eingehen, wenn beide Partner volljährig sind.

Wenn man dich verheiraten will und du es nicht willst, dann kannst du dich dagegen wehren. Alleine ist dies meist schwierig, vertrau dich jemandem an! Dein/e Lehrer/in, Schulsozialarbeiter/in oder Berater/innen von Beratungsstellen sind gute erste Ansprechpartner. Ferner gibt es viele Anlaufstellen, die von Zwangs-

heirat bedrohten Menschen helfen.



Beschneidung

Beschneidung bei Jungen

Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) ist die teilweise oder vollständige Entfernung der Vorhaut. Die Beschneidung wird meist aus kulturellen oder religiösen Gründen durchgeführt und ist weltweit der am häufigsten durchgeführte körperliche Eingriff. Seit Dezember 2012 gibt es in Deutschland ein Gesetz, welches die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen regelt. § 1631d BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) überlässt die Entscheidung für eine Beschneidung den Eltern, da diese so ihr Recht auf Erziehung ausüben können. Die Beschneidung von Jungen ist somit im elterlichen Sorgerecht geregelt. Eine Beschneidung von Jungen darf in Deutschland somit auch dann durchgeführt werden, wenn sie nicht medizinisch zwingend erforderlich ist. Eine Beschneidung bei Jungen muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst vollzogen werden. In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch Personen einer Religionsgemeinschaft eine Beschneidung durchführen, wenn sie besonders dafür ausgebildet sind und mit einer Ärztin/einem Arzt vergleichbare Fähigkeiten besitzen. Das Thema Beschneidung von Jungen wird in Deutschland kontrovers diskutiert. Für die einen ist es ein wichtiger religiöser Akt, für die anderen eine Verletzung der Unversehrtheit des Kindes.

Weibliche Genitalverstümmelung

Die weibliche Genitalverstümmelung (FGM - Female Genital Mutilation) ist die teilweise oder vollständige Entfernung bzw. Beschädigung oder Verstümmelung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane. In afrikanischen und asiatischen Ländern ist die weibliche Genitalverstümmelung weitaus mehr verbreitet als in Deutschland. Nach Schätzungen von *terres des femmes* sind 5000 Mädchen in Deutschland unter 15 Jahren dem Risiko ausgesetzt, illegal in Deutschland oder in ihrem Heimatland verstümmelt zu werden. Seit Juni 2013 gibt es einen eigenen Paragrafen, der die Genitalverstümmelung bei Mädchen/Frauen ahndet (§ 226a StGB). Durch diesen neuen Paragrafen fällt das Strafmaß weitaus höher aus als bisher. Wichtig ist dem Gesetzgeber, dass die weibliche Genitalverstümmelung bekämpft wird und das Unrecht mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerät.

Bandbreite der Möglichkeiten

Das Internet bietet eine wahre Bandbreite der Möglichkeiten, man kann so gut wie alles damit umsetzen, z.B. Freundinnen/Freunde in sozialen Netzwerken treffen, shoppen, chatten, Musik und Videos hochladen. All diese Möglichkeiten und Chancen haben aber auch eine Kehrseite: heruntergeladene Viren, Verletzung von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten, etc. Denn **das Internet ist kein rechtsfreier Raum**, und die sogenannte Anonymität beim Surfen, gibt es leider nicht. Durch die IP-Nummer eines jeden Computers und die dazu gehörigen Telekommunikationsdaten kann schnell ermittelt werden, wer sich wo und wie auf welchen Seiten aufhält. Inhalte, die man auf sozialen Netzwerkseiten hinterlegt, Bilder, Videos die man elektronisch versendet bleiben als Daten bei dem jeweiligen Anbieter unbefristet bestehen.

Ein paar Regeln

- ◆ Fotos von Menschen darf man nur dann ins Netz stellen, wenn diese auch damit einverstanden sind. Darüber hinaus kann sogar das einfache Fotografieren von Menschen schon strafbar sein. Denn freiwilliges Posieren vor der Kamera bedeutet nicht unbedingt, dass dies eine Zustimmung zum Hochladen im Netz ist. Man muss stets vorher fragen, und am besten sichert man sich mit einer Unterschrift ab. Bei Kindern braucht man stets die Zustimmung der Eltern. Die selbe Rechtslage gilt natürlich auch für Videos. Bedenke auch die Auswahl deiner eigenen Fotos, die du ins Netz stellen möchtest. Denn **das Netz vergisst nichts!**
- ◆ Gegen Beleidigungen und Cyber-Mobbing, egal ob sie nun als Text, Bild oder Video im Netz veröffentlicht werden, kann man, wenn es ganz schlimm wird, auch rechtlich vorgehen. Viele Websites haben ferner eine Meldefunktion, wenn unangemessene Inhalte veröffentlicht werden. **Gib Beleidigungen und Cyber-Mobbing keine Chance.** Rede mit deinen Freundinnen/Freunden, Eltern oder anderen Vertrauten.

Sexting

Nackte Tatsachen per Handy

Sexting ist nichts anderes als die Verbreitung von sexuell eindeutigem Bildmaterial des eigenen Körpers. Diese Fotos, manchmal auch kleine Videos, werden auf elektronische Weise, meist über das Mobiltelefon versendet. Sexting stammt aus dem Englischen und setzt sich zusammen aus Sex und *Texting* (Kurzmitteilung verschicken).

Schwierig beim Sexting ist, dass du nie weißt, an wen deine verschickten Bilder eventuell noch gehen. Denn sobald du ein Nacktfoto von dir versendet hast, hast du **keine Kontrolle** mehr über das Foto und leider kannst du diesen Vorgang auch nicht mehr rückgängig machen. Der Empfänger kann das Foto kopieren, online veröffentlichen und beliebig weitergeben. Die Weitergabe eines Nacktfotos **kann unangenehm und ganz schön peinlich und demütigend** sein.

Neben diesem Problem musst du beim Sexting noch mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Denn die Weitergabe von Sex- oder Nacktfotos von Minderjährigen, fällt unter die Verbreitung von Kinderpornografie. Der Verstoß wegen Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie ist im §184 StGB geregelt. Nach § 184 b StGB sind sexuelle Darstellungen von Kindern, also von Personen unter 14 Jahren, **ausnahmslos verboten**.

Bei **Jugendlichen zwischen 14 - 17 Jahren** ist im Falle von Sexting eine Straffreiheit nur dann gegeben, wenn die Jugendlichen bei der Herstellung und Weitergabe des Bildmaterials für beides ihre Einwilligung geben (§184 c StGB). Doch **Achtung, Achtung**, hast du einmal deine Einwilligung gegeben, kann daran dein Leben lang nicht mehr gerüttelt werden und das Foto kann überall straffrei verbreitet werden.

Gib Sexting keine Chance, schütze dich und deine Freundinnen und Freunde. Solltest du unaufgefordert welche bekommen, leite sie nicht weiter, sondern schütze dich und alle anderen, auch wenn du sie vielleicht gar nicht kennst.

Pornografie

Pornografie

Der Begriff Pornografie wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet und stammt ursprünglich aus dem Altgriechischen und bedeutet „über Huren/Unzucht schreiben“. Heute bezeichnet man Zeitschriften, Bücher, Filme, Videos, Bilder, Texte, Computerspiele, in denen sexuelle Handlungen, bei denen die menschlichen Geschlechtsorgane wie auch der Geschlechtsakt detailliert dargestellt werden, als pornografisch.

Pornografie liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann vor, wenn „eine Darstellung unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielt“ (vgl. BGH 23,44;37,55).

Nach §184 StGB dürfen pornografische Schriften - hierunter fallen nicht nur Fotos, Bücher, Darstellungen, Videos und Zeitschriften, sondern auch alle analogen und digitalen Ton- und Bildträger sowie Datenspeicher (z.B. Festplatten, Arbeitsspeicher, Disketten, CD, DVD usw.) - Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden.

Das heißt, man macht sich **strafbar, wenn man Jugendlichen unter 18 Jahren pornografische Bilder, Darstellungen oder Filme anbietet, zeigt oder verkauft.**

Achtung, Achtung!

Bei unter 14-jährigen ist es sogar bereits strafbar, wenn jemand pornografische Dinge erzählt (§176 Abs.4 Nr.4 StGB). Strafbar macht man sich z.B. durch **un-aufgefordertes Versenden von e-Mails oder SMS mit pornografischen Inhalten**, unaufgefordertes Zeigen von pornografischen Bildern, Filmen, etc. auf dem Handy oder bei der Verbreitung von pornografischen Inhalten im Internet ohne ausreichende Zugangsbeschränkung für minderjährige Personen. Auch die Weitergabe von pornografischen Bildern, Filmen etc. an Minderjährige, sei es über das Internet/Handy oder andere Medien, ist strafbar. Auch gegen die Konfrontation mit pornografischen Inhalten in Chaträumen kann rechtlich vorgegangen werden. Denn auch das Bedrängen in Chaträumen mit sexuellen Ausdrücken oder die Aufforderung, dich nackt zu fotografieren oder die Versendung pornografischer Bilder ist in vielen Fällen **strafbar**.

Du machst dich übrigens auch selber **strafbar**, wenn du so etwas tust. Im Internet ist für die Nutzung von Pornografie eine Altersprüfung vorgeschrieben. Leider halten sich viele Anbieter nicht daran.

Übrigens: Auch für Erwachsene gibt es bezüglich der Nutzung von Pornografie gesetzliche Verbote. Hierunter fällt die sogenannte „harte Pornografie“. Dazu gehören: Gewaltpornografie, sexuelle Handlungen mit Tieren und vor allem Kinderpornografie. Wer solche pornografischen Inhalte auf seinem Handy oder den PC lädt, macht sich strafbar. Straffrei für Erwachsene ist dagegen der Besitz sowie die Weitergabe „einfacher“ Pornografie untereinander, wenn beide Erwachsenenparteien damit einverstanden sind.

Solltest du im Netz auf Internetseiten stoßen, die pornografische Inhalte ohne ausreichende Zugangskontrolle für minderjährige Personen darstellen, oder aus Versehen auf Internetseiten mit harter Pornografie stoßen, dann melde dies sofort bei der Internet-Beschwerdestelle (www.internet-beschwerdestelle.de) und lösche die Seite dann sofort.



K.O.-Tropfen

K.O.-Tropfen

K.O.-Tropfen sind Drogen und werden immer häufiger **heimlich** in Getränke oder Speisen geschüttet, um jemanden **bewusstlos, hilflos oder handlungsunfähig** zu machen. Sie wirken schnell nach der Einnahme, der Körper ist betäubt und wehrlos. Erinnerungslücken sind die Regel. Verschiedene Wirkstoffe verbergen sich hinter den K.O.-Tropfen. Ein häufiger Wirkstoff ist die Gamma-Hydroxy-Buttersäure (GHB) bzw. Gamma-Butyrolacton (GBL – Vorstufe von GHB) – auch unter "Liquid Ecstasy", "Liquid E" oder "Liquid X" bekannt. Weitere Wirkstoffe sind das Ketamin oder rezeptpflichtige Beruhigungsmittel und Psychopharmaka aus der Gruppe der Benzodiazepine.

Seit 2002 untersteht GHB dem Betäubungsmittelgesetz. Das heißt, du machst dich strafbar bei Besitz, Kauf, Handel sowie bei der Abgabe oder Verabreichung von GHB. Auch verschreibungspflichtige Psychopharmaka wie Benzodiazepine unterliegen in Deutschland dem Betäubungsmittelgesetz.

Die **Verabreichung von K.O.-Tropfen ist eine gefährliche Körperverletzung** (§ 224 ff. StGB), im schlimmsten Fall mit Todesfolge. Sexuelle Übergriffe unter Verabreichung von K.O.-Tropfen sind als Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) strafbar. Den Tätern drohen bei Überführung bis zu 10 Jahre Gefängnis.

Schütz dich

- ◆ **behalte deinen Drink im Auge!** Wenn du unsicher bist, lass ihn einfach stehen
- ◆ nimm keine offenen Getränke von anderen an
- ◆ wenn dir schlecht oder schwindelig wird, sprich mit deinen Freundinnen/Freunden oder dem Personal
- ◆ geh gemeinsam mit deinen Freundinnen/Freunden nach Hause, lass keinen allein und passt gegenseitig aufeinander auf

Wichtige/Erste Informationskontakte

Wichtige/Erste Informationskontakte

Unter www.nrw-donumvitae.de findest du deine Beratungsstelle von donum vitae NRW in deiner Nähe. Wir unterstützen und beraten dich bei allen Themen rund um Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft.

Unter www.dejure.org könnt ihr alle Gesetzestexte nachlesen. Interessante Paragrafen für euch sind die §§ 173 - 184 des Strafgesetzbuches (StGB)

Unter www.dajeb.de findest du alle Beratungsstellen, Gesundheitsämter, den sozialen Dienst des Jugendamtes und viele andere Beratungsstellen.

Unter www.bke.de findest du qualifizierte Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung, falls du z.B. Probleme mit deinen Eltern hast.

Unter www.donumvitae-onlineberatung.de kannst du dich online zu allen Fragen rund um Liebe, Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft, rechtliche Regelungen und vieles mehr beraten lassen.

Unter www.zwangsheirat.de, einem Projekt von terres de femmes, findest du Unterstützung und Beratung beim Thema Zwangsheirat.

Unter www.dksb.de, der Seite des Deutschen Kinderschutzbundes, findest du Informationen zu Kinderrechten und Beratungsstellen bzw. Ortsvereinen vor Ort.

Unter www.klicksafe.de findest du alle möglichen Informationen für mehr Sicherheit im Netz, z.B. Sicherheit in sozialen Netzwerken, Umgang bei Cyber-Mobbing oder Nutzung von Pornografie.

Unter www.bka.de, der Seite des Bundeskriminalamts, findest du Antworten auf häufig gestellte Fragen bzgl. Pornografie.

Unter www.schwanger-unter-20.de findest du Informationen und Beratung, wenn du gewollt oder ungewollt jung schwanger geworden bist.

Unter www.loveline.de findest du Informationen rund um Liebe, Freundschaft, Verhütung, Sexualität.

Unter www.lambda-online.de findest du das Jugendnetzwerk Lambda mit Informationen speziell für junge, schwule, lesbische, bi- und transsexuelle Jugendliche.

Unter www.ko-tropfen-nein-danke.de findest du alle wichtigen Informationen über K.O.-Tropfen.

Unter www.zartbitter.de findest du Informationen und Kontaktstellen gegen sexuellen Missbrauch sowie viele Tipps, wie du dich gegen sexuelle Übergriffe, auch in den neuen Medien, wehren kannst.

Unter www.handysektor.de findest du Informationen zur sicheren Nutzung (Cybermobbing, Datenschutz, versteckte Kosten, etc.) von Handys und Smartphones.

Unter www.nrw-donumvitae.de/beratungsangebote/verhuetung/ findest du weiterführende Informationen zur Pille und ihre Nebenwirkungen.

Unter www.frauenrechte.de/online/images/downloads/ehrgewalt/hymen/broschuere_jungfernhaeutchen-2011.pdf findest du Informationen rund um das Jungfernhäutchen - Falsche Vorstellungen und Fakten.

Unter www.nummergegenkummer.de findest du schnelle Beratung und Unterstützung bei kleinen und großen Problemen. Du kannst auch einfach kostenlos und anonym über Festnetz **0800 111 00 333** oder über Handy **116 111** beim Kinder- und Jugendtelefon anrufen.

Unter www.hilfetelefon.de finden Mädchen und Frauen rund um die Uhr kostenlos und anonym Beratung. Du kannst im Notfall auch kostenlos diese Nummer **08000 116 016** anrufen.

